

Meisterschaftsordnung des Bayerischen Seglerverbandes e.V.



§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Landes-, Landesjunioren-, Landesjugend- und Landesjüngstenmeisterschaften des Bayerischen Seglerverbandes e.V., nachfolgend Landesmeisterschaften genannt.

§ 2 - Allgemeines

1. Der Bayerische Seglerverband e.V. beauftragt jährlich Mitgliedsvereine mit der Durchführung von Landesmeisterschaften.
2. Landesmeisterschaften können nur in Klassen ausgesegelt werden, die gemäß Meisterschaftsordnung des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) meisterschaftswürdig sind. Landesmeisterschaften für andere Klassen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Bayerischen Seglerverbandes.
3. Die Bezeichnungen „Bayerische Meisterschaft“, „Bayerische Juniorenmeisterschaft“, „Bayerische Jugendmeisterschaft“ und „Bayerische Jüngstenmeisterschaft“ bzw. „Landes-, Landesjunioren-, Landesjugend- oder Landesjüngstenmeisterschaft“ sowie alle weiteren Bezeichnungen, die eine Veranstaltung als vom Bayerischen Seglerverband sanktionierte Landesmeisterschaft erscheinen lassen, dürfen nicht für andere als vom Bayerischen Seglerverband festgelegte Veranstaltungen verwendet werden.
4. Landesmeisterschaften sollen, außer im Jugend- und Jüngstenbereich, möglichst im Rahmen von bestehenden Regatten durchgeführt werden.

§ 3 - Anträge

1. Mitgliedsvereine des Bayerischen Seglerverbandes, die zur Durchführung einer Landesmeisterschaft bereit sind, beantragen beim Verband die Übertragung der Veranstaltung nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung bis spätestens zum 30. November des Vorjahres unter Angabe von Termin, Revier und Meldeschluss.
2. Die Genehmigung zur Durchführung erteilt der Vorstand des Bayerischen Seglerverbandes.

§ 4 - Ausschreibung, Segelanweisung

1. Der durchführende Verein muss Ausschreibung und Segelanweisung gemäß DSV-Musterausschreibung bzw. -segelanweisungen erstellen.
2. Das Format der Landesmeisterschaft muss in der Ausschreibung beschrieben werden.
3. Die Landesmeisterschaft ist offen auszuschreiben, d.h. auch Mitglieder anderer Landesverbände und anderer Nationen sind teilnahmeberechtigt.
4. Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen.
5. Der Meldeschluss muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Landesmeisterschaft liegen (1. Wettfahrt).

Meisterschaftsordnung des Bayerischen Seglerverbandes e.V.



§ 5 - Meldungen

1. Die Meldeberechtigung ergibt sich aus den Ordnungsvorschriften des Deutschen Seglerverbandes.
2. Teilnehmer müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins des Bayerischen Seglerverbandes bzw. eines anderen Landesseglerverbandes oder bei ausländischen Teilnehmern des jeweiligen nationalen Verbandes sein.
3. Beabsichtigt der durchführende Verein die Landesmeisterschaft für eine Klasse abzusagen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss die gemeldeten Teilnehmer sowie den Bayerischen Seglerverband schriftlich unterrichten.

§ 6 - Gültigkeit, Format

1. Eine Landesmeisterschaft ist nur gültig, wenn die Gesamtzahl der in der Wettfahrtsreihe gestarteten Boote mindestens 10 beträgt.
2. Jede Landesmeisterschaft muss mindestens vier Wettfahrten an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen vorsehen. Zur Gültigkeit der Landesmeisterschaft müssen mindestens drei Wettfahrten gesegelt werden.
3. Jede Landesjugend- und Landesjüngstenmeisterschaft muss mindestens sechs Wettfahrten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen vorsehen. Zur Gültigkeit der Landesjugend- bzw. Landesjüngstenmeisterschaft müssen mindestens vier Wettfahrten gesegelt werden.
4. Die Wettfahrten unterliegen den Anforderungen der Ranglistenordnung des DSV.

§ 7 - Wertung

Wurden vier oder weniger gültige Wettfahrten gesegelt, so werden alle gewertet. Wurden fünf oder mehr Wettfahrten gesegelt, so wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet.

§ 8 - Mannschaftswechsel, Bootswechsel

1. Ein einmaliger Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden.
2. Der Ersatz von Steuerleuten ist ausgeschlossen.

§ 9 - Wettfahrtleitung und Schiedsgericht

1. Der Wettfahrtleiter muss die vorgesehene gültige DSV-Lizenz haben.
2. Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Der Schiedsgerichtsobmann muss die vorgesehene DSV-Lizenz haben und darf nicht dem durchführenden Verein angehören.

Meisterschaftsordnung des Bayerischen Seglerverbandes e.V.



§ 10 - Preise

1. Der Bayerische Seglerverband vergibt bei Landes- und Landesjuniorenmeisterschaften Urkunden für die ersten drei Plätze.
2. Der Bayerische Seglerverband vergibt bei Landesjugend- und Landesjüngstenmeisterschaften Preise und Urkunden für die ersten drei Plätze.
3. Die siegreiche Mannschaft bzw. der Steuermann bzw. die Steuerfrau trägt den Titel „Bayerischer Meister(in) / Juniorenmeister(in) / Jugendmeister(in) / Jüngstenmeister(in) der ... Klasse“ des Jahres der Ausrichtung.

§ 11 - Sonstiges

1. Ausnahmen und Abweichungen von dieser Meisterschaftsordnung können in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand des Bayerischen Seglerverbandes genehmigt werden.
2. Die Ergebnislisten sind vom durchführenden Verein spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung zu veröffentlichen und spätestens sieben Tage nach Ende der Veranstaltung an den Bayerische Seglerverband zu senden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Meisterschaftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes des Bayerischen Seglerverbandes vom 7.10.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dietmar Reeh".

Dietmar Reeh
Vorsitzender